

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plaaz über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl.M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl.M-V S. 410) in Verbindung mit § 1 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.05 (GVOBl.M-V S. 146) , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl.M-V S. 410) und § 6 Abs.4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl.M-V v. 21.04.1993 S. 243) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Plaaz über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Plaaz vom 07.11.2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheit erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Stand der mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. eines jeden Jahres.

(2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 35,79 Euro.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plaaz, d. 15.12.2009

Büttner
Bürgermeister